Beschlussvorlage **2026/331**	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 21, Haushalt, Kostenrecht, Zuschüsse
	Verfasser(in)	Finanzreferat

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss	**13.10.2026**	**öffentlich**

Zuschuss nach der Städtischen Zuschussrichtlinie; Grundsatzbeschluss für die Förderung des Umbaus neuer Räumlichkeiten (Schießstand) im Pfarrzentrum Wulfertshausen für den Schützenkranz Wulfertshausen

Vorschlag zum Beschluss:

Der Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss erkennt die Baumaßnahme des Vereins Schützenkranz Wulfertshausen zur Errichtung eines neuen Vereinsheimes im Kellergeschoss des Pfarrzentrums Wulfertshausen als grundsätzlich förderfähig gemäß der Städtischen Zuschussrichtlinie an.

Der Erste Bürgermeister wird zur Ausstellung einer Bescheinigung über die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahme gemäß der Städtischen Zuschussrichtlinie und die mögliche Bezuschussung durch die Stadt Friedberg in Höhe von 20 % der vom BSSB ermittelten zuwendungsfähigen Kosten ermächtigt.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:

Vorlagennummer: 2026/331

Anlass

Der Schützenkranz Wulfertshausen möchte aus diversen Gründen mit seinem Schützenheim ins Pfarrzentrum Wulfertshausen umziehen. Für einen Förderantrag beim BSSB ist eine Bestätigung über die Höhe (Prozentsatz) der finanziellen Beteiligung der Stadt Friedberg am Vorhaben erforderlich. In der heutigen Sitzung soll lediglich ein Beschluss zur grundsätzlichen Förderfähigkeit des Vorhabens gemäß der Städtischen Zuschussrichtlinie gefasst und der Erste Bürgermeister zur Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung ermächtigt werden.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Finanz-, Personal- und Organisationsausschusses ergibt sich aus § 1 Abs. 1, § 10 Abs. 1 i. V. mit § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Nr. 1.1 der GeschO.

Sachverhalt

Der Vorsitzende des Schützenkranz Wulfertshausen ist mit E-Mail vom 6. September 2026 erstmalig mit dem Vorhaben in der Verwaltung vorstellig geworden (Bauverwaltung zur Klärung der baurechtlichen Belange und Finanzreferat bezüglich Zuschussfähigkeit). Der Verein möchte sich zukunftssicher aufstellen und sieht hierfür in den derzeitigen Räumlichkeiten keine Perspektive.

Die diversen Gründe und auch Ausführungen zur geplanten Baumaßnahme werden durch den Vorstand ausführlich erläutert (Anlage 1 NÖ).

Die Bezuschussung von Baumaßnahmen der örtlichen Sportvereine richtet sich nach den Regelungen in Teil I. Abschn. C Nr. 5 der Städtischen Zuschussrichtlinie. Damit wäre bei Förderfähigkeit der Maßnahme ein Zuschuss von 20 % auf die durch den BSSB als zuwendungsfähig anerkannten Kosten möglich.

Für die Verwaltung neu bei dieser Maßnahme ist, dass der Verein hier umfangreiche, tief in die Gebäudesubstanz eingreifende bauliche Maßnahmen ergreift (s. Anlage 2 NÖ) und finanziert, an einem Gebäude, welches sich **nicht in seinem Eigentum** befindet.

Laut Telefonat mit dem Vorstand beteiligt sich die Kath. Kirchenstiftung St. Radegundis und Maria Schnee finanziell **nicht** an der Umbaumaßnahme. Die finanzielle Seite der Angelegenheit soll zwischen diesen beiden Parteien durch den Abschluss eines langfristigen Mietvertrages und einem Ausgleich mittels eines verbilligten Mietzinses erfolgen.

Bei einer Förderung durch die Stadt Friedberg werden diese beiden Punkte im Zuschussverfahren auf jeden Fall nachzuweisen sein.

Hinweis: Die 2018 durch die Stadt Friedberg geförderten und mit einer Bindefrist von 30 Jahren versehenen elektronischen Schießstände ziehen ins neue Gebäude um.

Zur Antragstellung beim BSSB (und damit auch zur Ermittlung der seitens der Stadt dann anzuerkennenden zuwendungsfähigen Ausgaben) muss der Verein jedoch bereits die (prozentuale) Höhe der finanziellen Beteiligung der Kommune nachweisen. Deshalb soll heute ein Beschluss über die grundsätzliche Förderfähigkeit des Vorhabens gefasst werden und gleichzeitig der Bürgermeister zur Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung für den BSSB ermächtigt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Derzeit keine. Sobald seitens des Vereins genaue Angaben zu den Gesamtkosten und den vom BSSB anerkannten zuwendungsfähigen Kosten eingereicht werden, wird die Maßnahme dem Ausschuss zur Beschlussfassung über die maximale Höhe des Zuschusses vorgelegt.

Anlagen:

Schießstand1w
Schützenkranz Wulfertshausen -Vorhabensbeschreibung